

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 70

Verteidigungs- ethik als Gegenwartsfrage

von Albrecht Langner

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Nicht wenige Wehrpflichtige fragen heute, weshalb soll ich als Soldat „Bonn“ oder die „Bonner Regierung“ verteidigen? Eine solche Sicht verkürzt die Frage der Verteidigung unseres Gemeinwesens auf die private politische oder parteipolitische Orientierung und bringt auf diese Weise das Verteidigungsproblem in eine Relation nicht zu diesem staatlichen Gemeinwesen, sondern eben zu „Bonn“ oder zur „Bonner Regierung“, wie sie einem gerade zusagt oder auch nicht. Wir wollen im folgenden das Thema in den umfassenden Horizont prinzipienethischer Fragen der Verteidigung stellen.

Eine zentrale Frage für den Wehrdienstleistenden ist nicht nur die äußere positivrechtliche Integration seiner Rechte und Pflichten in die Verfassungsordnung. Eine fundamentale Bedeutung hat auch die innere Überzeugung von der sittlichen Rechtmäßigkeit des Wehrauftrags und der militärischen Pflichten. Diese Rechtmäßigkeit kann nur in der gesicherten Einheit der ethischen Gesamtordnung mit der Wehrordnung begründet sein. Die Einsicht in diese Einheit ist für eine verantwortungsbewußte innere Aneignung der Rechte und Pflichten des Wehrdienstleistenden unverzichtbar. In diesem Fragenkreis sind folgende Aspekte zu unterscheiden:

1. die allgemeine, prinzipienethische Frage nach der sittlichen Legitimation einer militärischen Verteidigung von Freiheit, Frieden und Recht sowie ihre Beziehung zum militärischen Statusverhältnis;
2. die Konkretisierung von Freiheit und Recht durch die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als des wertethischen Gehalts sowohl des Verteidigungsauftrags als auch des militärischen Statusverhältnisses;
3. die Einheit und Unteilbarkeit von gesamtgesellschaftlicher Wertordnung und wehrrechtlicher Teilordnung unter ethischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Hiervon soll im folgenden die Rede sein.

Verteidigung von Freiheit, Frieden und Recht

Der Wehrauftrag kann nach sittlichen Grundsätzen nur ein Verteidigungsauftrag im Dienst am Gemeinwohl sein. Das Recht zur Verteidigung des Gemeinwohls nach innen und außen liegt in der Idee des Rechts und des Gemeinwohls selbst beschlossen. Ursprung und Ziel des gesellschaftlichen Lebens ist der Mensch, seine Würde, seine Personhaftigkeit, sein Recht auf eigenverantwortliche Daseinsgestaltung. Unter Gemeinwohl ist daher der Inbegriff aller personalen menschlichen Werte einerseits und aller an diesen orientierten institutionellen Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz dieser Werte andererseits zu verstehen. So ist das Gemeinwohl der sittlichen Idee nach die allseitig verwirklichte Gerechtigkeit und zugleich Herrschaftsordnung im Dienst an der Freiheit. Den obersten Wert des Gemeinwohls stellt die Menschenwürde, die Personalität des einzelnen, nicht ein Kollektiv wie „Klasse“ oder „Nation“

dar. Dieser personalistische und antikollektivistische, jedoch nicht individualistische Gemeinwohlbegriff liegt auch unserer Verfassung zugrunde. Er ist im Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ des Grundgesetzes selbst (Art. 21, Abs. 2) verbindlich vorgegeben.

Noch einmal: Das Gemeinwohl, das immer nur personalistisches Gemeinwohl sein kann, umfaßt sowohl ein wertethisches und normierendes, material-inhaltliches Element im Sinne der menschlichen Grundwerte als auch eine organisatorische Struktur, die durch Schaffung entsprechender rechtlicher Ordnungstatbestände die Achtung und die Pflege dieser menschlichen Werte zu garantieren vermag.

Zum institutionellen, organisatorischen Gemeinwohl zählen die Rechts-, Wohlfahrts- und Kulturfunktion staatlicher Tätigkeit.

Mit der Rechtsfunktion ist dem Staat die Aufgabe gestellt, der Gemeinschaft Schutz gegen innere und äußere Bedrohungen auf rechtsstaatlicher Grundlage zu geben. Zum Recht gehören daher staatliche Macht und Autorität, ausgestattet mit Zwangsmitteln. Ohne sie würde die ordnende Gerechtigkeits-, Schutz- und Friedensfunktion des Rechts illusorisch bleiben. Diese Funktion kann nach dem Wesen des Rechts immer nur auf eine Verteidigung, niemals auf einen Angriff, d. h. auf einen Bruch des Rechts selbst gerichtet sein.

Das Recht ist nach allem mit Zwangsmitteln durchsetzbare, auf den sittlichen Grundwerten des Gemeinwohls ruhende und diese schützende Friedensordnung. Zum Frieden gehören Recht (Gerechtigkeit) und Freiheit, wie auch das Soldatengesetz formuliert (§ 7). Ein Verteidigungskrieg bedeutet danach das Gebrauchmachen von der Zwangsfunktion des Rechts mit physischen Mitteln zur Sicherung des auf Freiheit und Recht (Gerechtigkeit) basierenden Friedens.

Grundgesetz und Verteidigungsauftrag

Dementsprechend hat das Grundgesetz den Wehrauftrag auf die Verteidigung beschränkt. Der Angriffskrieg wird in Art. 26, Abs. 1 ausdrücklich als „verfassungswidrig“ bezeichnet. In Art. 87 a, Abs. 1 des Grundgesetzes heißt es noch einmal unzweideutig: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“

So ist die Bundeswehr als Armee gegen den Krieg und für den Frieden zu verstehen. Sie kann nichts anderes als Friedenssicherungsarmee auf der Basis der objektiven und unteilbaren sittlichen Wertordnung des Rechts sein. Sie hat durch ihre Abwehrfähigkeit im Bündnis mit anderen Staaten die Aufgabe, einem potentiellen Gegner die Möglichkeit eines risikolosen Angriffs zu nehmen.

Ein Angriffskrieg würde dem widersprechen, was das Bundesverfassungsgericht umschreibt als die im Grundgesetz festgehaltene „objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt“¹⁾.

Wenn der Verteidigungsauftrag Grundlage und Ziel in der unteilbaren sittlichen Wertordnung des personalistischen Gemeinwohls unter Vorrangstellung der Menschenwürde besitzt, dann muß auch die Ordnung des militärischen Statusverhältnisses, der Rechte und Pflichten des Soldaten, dieser Wertordnung folgen. Insofern ist der wertethische Gehalt des Verteidigungsauftrages Gestaltungsprinzip auch des militärischen Statusverhältnisses.

Ergebnis der diesen Grundsätzen zur Einheit der sittlichen Wertordnung entsprechenden Wehrgesetzgebung ist der „Staatsbürger in Uniform“. Freiheitsbeschränkungen im militärischen Statusverhältnis reichen nur so weit wie das aus der sittlichen Idee des Rechts mit seiner Ordnungs-, Friedens- und Schutzfunktion folgende Recht auf Verteidigung des Gemeinwesens. Diese Beschränkungen sind demnach nicht als etwas von „außen“ Hinzukommendes zu betrachten. Sie sind im Recht selbst durch seine Schutz- und Selbstbehauptungsfunktion enthalten.

Im Wehrdienst wird diese Funktion von den Bürgern als den eigentlichen Trägern aller Werte und Rechte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wahrgenommen. Mit anderen Worten: Der Bürger als Träger der zu verteidigenden Werte und Rechte des personalistischen Gemeinwohls ist zugleich ihr Verteidiger, gebunden an Auftrag und Weisung der staatlichen Gemeinschaft.

Mit der Übernahme seiner Pflichten, mit einer rechtsstaatlichen Beschränkung von Rechten und mit der Durchführung des Wehrauftrages unterliegt der Soldat somit nicht einer Sonderethik. Sein Status und sein Auftrag stellen vielmehr Konkretisierung und Wahrung der objektiven gesamtgesellschaftlichen Wertordnung in einem Teilbereich, der Wehrordnung, dar.

Aus der Tatsache, daß der wertethische Gehalt des Verteidigungsauftrages auch Gestaltungsprinzip des militärischen Statusverhältnisses ist, folgt für die Menschenführung in der Bundeswehr die Aufgabe, dem Wehrdienstleistenden das Bewußtsein von der sittlichen Rechtmäßigkeit seines Auftrags, seiner Pflichten und der teilweisen Beschränkung seiner Rechte zu vermitteln und ihn ethisch entsprechend verantwortungsbereit und verantwortungsfähig zu machen.

Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Nach § 7 des Soldatengesetzes gilt als „Grundpflicht“ des Wehrdienstleistenden „die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“. „Recht“ und „Freiheit“ werden im Verständnis unserer Epoche mit dem Gemeinwohlbegriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ umschrieben. Dieser Begriff wird, wie schon erwähnt, vom Grundgesetz selbst in Art. 21, Abs. 2 gebraucht. So fordert das Soldatengesetz im Zusammenhang mit dem Verteidigungsauftrag vom Wehrdienstleistenden, er „muß die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne

des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten“ (§ 8).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Hinblick auf die menschlichen Grundwerte, d. h. auf den wertethischen und normierenden, material-inhaltlichen Gehalt des personalistischen Gemeinwohls, umfaßt²⁾:

1. die Menschenwürde als obersten Wert der gesellschaftlichen Ordnung;
2. Grund- und Menschenrechte, die das Recht auf eigenverantwortliche Daseinsgestaltung beinhalten und die Funktion des Staates, für seinen Machtbereich darüber zu entscheiden, was Recht und was Unrecht ist, an die unantastbaren und dem Gesetzgeber vorgegebenen Grundwerte binden.

Freiheitliche demokratische Grundordnung hinsichtlich der den genannten Normen entsprechenden organisatorischen Strukturen und rechtlichen Ordnungstatbestände des personalistischen Gemeinwohls beinhaltet³⁾:

1. eine Verfassung zur Ordnung und Begrenzung der staatlichen Gewalt, besonders durch einen Grundrechtskatalog;
2. Rechtsstaatlichkeit (klare Rechtsordnung, gerechte und sittliche Gesetze) mit Gewaltenteilung durch Trennung von Gesetzgebung, Regierung und unabhängiger Rechtsprechung im Interesse einer Machtbalance dieser Gewalten;
3. Bindung der Verwaltung an die Gesetze;
4. Gruppen- und Parteienpluralismus zur offenen Teilnahme aller am gesamtgesellschaftlichen Willensbildungsprozeß mit Chancengleichheit für alle politischen Parteien und mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition;
5. Volkssouveränität (alle Staatsgewalt geht vom Volke aus) auf der Basis eines allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts, mit der Folge einer Verantwortlichkeit der Regierung, die mit Abwahl rechnen muß.

Resultat dieses personalistischen, rechtsstaatlichen, grund- und menschenrechtlichen Gemeinwohlerverständnisses der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist im Bereich des Wehrrechts der „Staatsbürger in Uniform“.

Folgerichtig werden dem Bürger während des Wehrdienstes nicht diejenigen Grundwerte vorenthalten, die er im Ernstfall verteidigen muß. Der Wehrdienstleistende hat daher, wie das Soldatengesetz der Verfassung folgend formuliert, „die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger“ (§ 6). Dies ist eine Neuerung in der deutschen Geschichte.

Historische Gesichtspunkte

Die Geschichte wird in unserem Zusammenhang besonders von folgenden Faktoren gekennzeichnet:

1. vom fürstlichen Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts, der Armee und Krieg im dynastischen Interesse auf die Person des Monarchen konzentrierte;
2. von der im 19. Jahrhundert einsetzenden, gleichsam „modernisierenden“ Verbindung des monarchischen Prinzips mit Vaterland und Nation, repräsentiert durch die Person des Monarchen;
3. von der bis in das 20. Jahrhundert hineinreichenden Auffassung, daß die Armee „unpolitisch“ sein müsse und nur dem Monarchen verpflichtet sei, der als neutrale Gewalt allein das über den Parteien stehende Vaterland, die Nation, das Ganze als Gegenstand auch des Wehrauftrages vertreten könne;
4. von der aus allem folgenden Überzeugung, daß der Soldat Vaterland und nationaler Monarchie zu dienen habe als Verkörperung letztlich ungeschriebener, aber die obersten Werte darstellender deutscher Rechtskultur und nationaler Sittlichkeit („ein Vaterland hat keine Verfassung“).

So schreibt im kaiserlichen Deutschland ein Autor, selbst Offizier, der Soldat sei auf den Monarchen, nicht „auf die Verfassung“ und das ‚souveräne Volk‘ vereidigt worden“, „vom Staate steht im Eide gar nichts“⁴). Dieser Autor bezieht sich, für den Fortbestand der Tradition eintretend, auf den Buchstaben der damaligen Eidesformel. Sie galt tatsächlich nur dem Monarchen, z. B. in Preußen dem „König von Preußen, Wilhelm dem Zweiten“.

Im übrigen war die rechtliche Lage mehrschichtig. So stellte damals ein namhafter Staatsrechtslehrer fest, das preußische Heer sei zwar „kein Volksheer“, aber auch „kein Königsheer“, sondern das Heer „eines konstitutionellen Staates mit monarchischer Spitze“⁵). Die Kriegsartikel von 1902 nennen neben dem an erster Stelle erwähnten „Thron“ das „Vaterland“ als Gegenstand der Schutzaufgabe des Soldaten (Art. 1).

Im Rahmen dieser Mehrdeutigkeiten und auf dem Boden der Tradition blieb in der Armee die Auffassung dominierend, daß der Soldat den „Rock des Königs“ trägt und das Vaterland in der Person des Monarchen sittlich gegenwärtig sei.

Der „politische“, besonders der parteipolitische Bereich im Sinne eines pluralistischen Feldes galt gegenüber der zu schützenden und das Gesamt der Gesellschaft darstellenden Ganzheit von Thron und Vaterland als minderrangig.

Die Folge war das Bild vom „unpolitischen“ Soldaten. Erst in seiner Funktion als „Mann des Königs“ konnte der Wehrdienstleistende nach damaliger Auffassung den vollen Daseinssinn z. B. eines „Preußen“ erreichen. So war die damalige Wirklichkeit darauf angelegt, weniger den Soldaten als Bürger zu sehen, vielmehr den „Bürger zum Soldaten“ zu machen⁶). Die Armee galt folgerichtig als die wahre „Schule der Nation“. Im kaiserlichen Deutschland, d. h. seit 1871, waren entsprechende Vorbedingungen nicht nur in der Tradition grundgelegt. Sie wurden darüber hinaus nicht minder durch das damalige Verfassungswesen selbst fundiert. Die Reichsverfassung von 1871 wie die Verfassungen der Glied-

staaten hatten zwischen monarchischem und demokratisch-parlamentarischem Prinzip im Sinne der Volkssouveränität eine klare Entscheidung nicht vollzogen. Obrigkeitsstaat, monarchische Autorität monarchischer Konstitutionalismus einerseits und demokratischer, auf dem Mehrheitswillen beruhender Parlamentarismus andererseits lagen im Widerstreit. Bis 1918 ist Deutschland kein Parteienstaat im Sinne eines durchgängigen Sieges des parlamentarischen Prinzips gewesen.

Der von den Gliedstaaten gebildete Bundesrat war eine Fürstenaristokratie, das Organ der dynastischen Kräfte. Nach der Reichsverfassung fiel ihm die Rolle des obersten Organs, des Trägers der Souveränität im Reiche zu. Der Reichstag war nachrangig. Der Bundesrat hatte entscheidende Rechte im Bereich der Gesetzgebung.

Von Bedeutung für den damaligen Standort der Armee ist ferner, daß der Kaiser oberster Kriegsherr und Oberbefehlshaber des aus den Kontingenten der Gliedstaaten bestehenden Heeres und der Reichskriegsmarine war. Vereidigt wurden die Soldaten, wie schon erwähnt, auf die Person des Monarchen.

Für den Soldaten galt neben dem Ruhen des aktiven Wahlrechts während der Wehrdienstzeit (das passive Wahlrecht blieb unbeschränkt) ferner z. B. das Verbot der Mitgliedschaft in politischen Vereinigungen sowie der Teilnahme an politischen Versammlungen⁷⁾.

So sollte nach damaliger Auffassung besonders im Offizierskorps, das „hoch über den Parteien“ steht⁸⁾, „ein absolut einheitlicher, auf den einen großen Zweck gerichteter Geist“ leben⁹⁾. Selbstverständlich sei daher, „daß für den aktiven Soldaten das Wahlrecht ruht. Er steht damit außerhalb aller Politik und kennt im öffentlichen Leben nur die eine Pflicht: die unbedingte Unterordnung unter den Willen seines Kriegsherrn“, d. h. des Monarchen¹⁰⁾. Nur so bleibe die Armee in einem, wie man glaubte, vom parlamentarischen Parteienpluralismus und Antagonismus nicht voll gesicherten Gemeinwohlprozeß „der feste Hort des Thrones und des Vaterlandes“¹¹⁾.

Nach dem Fall der Monarchie wurde die damals umstrittene Weimarer Republik geschaffen. Damit setzte sich zum ersten Mal in der deutschen Geschichte das demokratische Prinzip voll durch. Angesichts der schließlich verhängnisvollen Polarisierungen zwischen den Parteien sah man nach dem Untergang des monarchischen Prinzips mit einer ihm zugesprochenen, die Gesellschaft integrierenden Funktion in der Armee erst recht den eigentlichen Wahrer vaterländischer, staatlicher Interessen „an sich“: „Es gibt eine Pflicht am Vaterlande“¹²⁾. Es bleibe daher die Armee „eine Art Krönung und Schlußstein des ganzen Erziehungssystems“¹³⁾.

Der Offizier müsse „wieder zum ersten Träger des Staatsgedankens, zum Rückgrat des Staates“ werden¹⁴⁾, so wie er früher „als unpolitisches Element über den Streit der Parteien“ hinausragte, gleich einem „unzerstörbaren Felsen im Staatsbau“¹⁵⁾. „Die Truppe ... muß unpolitisch sein“¹⁶⁾.

Im Ganzen neigte die Armee dazu, antipluralistischer „Staat im Staate“

zu sein. Im Bestreben, einen dennoch politischen Standpunkt „an sich“ einzunehmen ohne Bezug zum praktisch-politischen und pluralistischen Gemeinwohlprozeß, geriet die Reichswehr wie schon die Armee im kaiserlichen Deutschland in eine folgenreiche Distanz zur Demokratie. Heute vollziehen Grundgesetz und Soldatengesetz die Abkehr vom „unpolitischen“ Soldaten. Das Soldatengesetz erwartet vom Wehrdienstleistenden nicht allein eine passive Loyalität gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es fordert vom Soldaten vielmehr, er müsse aktiv „durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten“ (§ 8).

Eine solche Aussage setzt die von Überzeugung getragene innere, wertethische Aneignung dieser Ordnung durch den Wehrdienstleistenden voraus. Sie verlangt ferner die Wahrung seines staatsbürgerlichen Status durch Wahrung der Grundrechte, des aktiven und passiven Wahlrechts.

Die Einheit von gesamtgesellschaftlicher Wert- und wehrrechtlicher Teilordnung

Prinzipienethisch gelten auch für die wehrrechtliche Teilordnung folgende Grundsätze jeder menschengerechten gesamtgesellschaftlichen Wertordnung:

1. die Menschenwürde ist der oberste Wert der Gemeinschaft;
2. der Achtungsanspruch der Person um ihrer selbst willen ist dann verletzt, wenn der Mensch zum Objekt, zum Mittel zum Zweck herabgewürdigt wird;
3. die Wertordnung dieses personalistischen Gemeinwohls ist objektive, dem Staat vorgegebene Ordnung und als solche nach dem Grundsatz der sittlichen Einheit gesellschaftlicher Ordnung auch in ihren Teilbereichen verbindlich;
4. die zu wahrende Subjektstellung des Menschen im personalistischen Gemeinwohl muß daher konsequent im Wehrrecht respektiert werden;
5. dieser personalistische Ansatz ist nicht kollektivistisch, aber auch nicht individualistisch: die Freiheit der Person ist sozialverpflichtete und sozialgebundene Freiheit; die Sozialbindung findet ihre Grenze an der Wahrung des Wesens personaler Eigenständigkeit.

Das Bundesverfassungsgericht erläutert diesen personalistischen Gemeinwohlbegriff als Basis auch der positivrechtlichen gesamtgesellschaftlichen Wertordnung des Grundgesetzes folgendermaßen:

1. das Grundgesetz hat „in seinem Grundrechtsabschnitt . . . eine objektive Wertordnung aufgerichtet“ mit einem „Wert Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet“ (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 7, S. 205);
2. die „Würde des Menschen“ ist der „oberste Wert“ im Grundgesetz mit der Folge, daß für den einzelnen „ein letzter unantastbarer Bereich

menschlicher Freiheit besteht, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist“ (Bd. 6, S. 41);

3. es hat das Grundgesetz „die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten“ (Bd. 4, S. 15 f.);

4. die personalistische Wertordnung des Grundgesetzes ist im Sinne der Einheit des grundgesetzlichen Wertsystems eine „objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt“ (Bd. 7, S. 198), also auch für die Wehrgesetzgebung.

Die Rechte und Pflichten des Soldaten orientieren sich danach an einem grundgesetzlichen Menschenbild, das die Pflichten des einzelnen an seiner „Gemeinschaftsbezogenheit“ und „Gemeinschaftsgebundenheit“, seine Rechte an der Wahrung der Subjektstellung in der gesamtgesellschaftlichen Wertordnung und an der unverletzlichen „Eigenständigkeit“ der Person orientiert.

Menschliche Freiheit ist danach stets sozialgebundene Freiheit. So verstößt die Wehrpflicht nach der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts „weder gegen die Menschenwürde noch sonst gegen die Grundlagen unseres verfassungsrechtlichen Wertsystems“ (Bd. 12, S. 150).

Ausdrücklich weist das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang ein individualistisches Menschenbild ab. Einerseits ist das Grundgesetz „eine wertgebundene Ordnung, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt“. Andererseits ist „sein Menschenbild ... nicht das des selbstherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit. Es kann nicht grundgesetzwidrig sein, die Bürger zu Schutz und Verteidigung dieser obersten Rechtsgüter der Gemeinschaft, deren personale Träger sie selbst sind, heranzuziehen“ (Bd. 12, S. 51).

Ebenso wie das Grundgesetz ist nach allem auch die rechtliche Ausgestaltung des militärischen Lebensverhältnisses nicht wertneutral, vielmehr betont wertgebunden. Der Gesetzgeber hat eine konsequente Versittlichung des militärischen Statusverhältnisses vollzogen. Diese Versittlichung wird u. a. folgendermaßen deutlich:

1. durch den grundgesetzkonformen personalistischen Charakter des militärischen Statusverhältnisses: Respektierung der Grundrechte mit den in Art. 17 a des Grundgesetzes genannten Einschränkungen mit abschließendem Charakter; weitergehende Grundrechtsbeschränkungen exklusiv für den Soldaten z. B. durch Befehle sind nicht möglich;

2. durch die rechtsstaatlichen Bindungen von Befehl und Gehorsam: Befehle dürfen nach § 11 des Soldatengesetzes nicht gegen die Menschenwürde verstoßen, nach § 10 nur zu dienstlichen Zwecken erteilt werden unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und Dienstvorschriften; Befehlsmißbrauch wird bestraft;

3. durch die neuartige Institution des Wehrbeauftragten des Bundestages; er hat nach Art. 45 b des Grundgesetzes über den Schutz der

Grundrechte des Staatsbürgers in Uniform zu wachen und entsprechende Beschwerden des Wehrdienstleistenden entgegenzunehmen; die grundgesetzliche Verankerung des Wehrbeauftragten unterstreicht den Willen des Gesetzgebers zur konsequenten Integration der Streitkräfte in die Gesamtwertordnung der Verfassung.

Der Gesetzgeber ist nach allem bestrebt, den freiheitlichen und personalistischen Charakter der verfassungsrechtlichen Gesamtwertordnung auch im rechtsstaatlich geformten militärischen Statusverhältnis so weit zu verwirklichen, wie die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr mit ihren notwendig hierarchischen Elementen es erlaubt. Diese gesicherte Funktionsfähigkeit ist durch den grundgesetzlichen Verteidigungsauftrag selbst Verfassungsgebot.

Die Unterordnung des Wehrrechts unter die Gebote der grundgesetzlichen Wertordnung verbietet die traditionelle Sonderstellung der Streitkräfte. Sie soll ihre Integration in die rechtlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeiten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sichern und nicht zuletzt eine Verabsolutierung soldatischer Tugenden und Pflichten verhindern.

Die Menschenwürde im Wehrrecht

Würde des Menschen besagt,

1. daß der Mensch einen unantastbaren Eigenwert um seiner selbst willen besitzt;
2. daß er mit Vernunft und freiem Willen ausgestattet ist, die ihn über die unpersönliche Natur hinausheben;
3. Daß er zu freier, eigenverantwortlicher und sittlicher Daseinsgestaltung berufen ist;
4. daß ihm ein aus allem folgender unverlierbarer und unverletzlicher Wert- und Achtungsanspruch zukommt.

Die Menschenwürde als unverlierbarer Eigenwert der Person mit Vernunft und freier sittlicher Verantwortung ist ein Seinstatbestand, dem Staat Vorgegebenes. Da der Staat ihn nicht schafft, hat er sich an ihm zu orientieren.

Das Grundgesetz hebt diesen vorstaatlichen Charakter der Menschenwürde und der aus ihr folgenden Menschenrechte hervor, indem es in Art. 1 feststellt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Abs. 1). Und ferner: „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Abs. 2). Sehr wichtig ist das abschließende Gebot: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ (Abs. 3).

In Art. 79, Abs. 3 erklärt das Grundgesetz die Bestimmungen des Art. 1 als auch für den Verfassungsgesetzgeber selbst unabänderbar.

Im Hinblick auf die positivrechtliche Verankerung der Menschenwürde kommt nach allem dem Verfassungsgesetzgeber nicht die Funktion zu, die Menschenwürde (als dem Staat bereits vorgegebenen Seinsstatus) zu konstituieren, vielmehr „nur“, aber auch unbedingt den aus ihr folgenden Wert- und Achtungsanspruch, wie ihn das Bundesverfassungsgericht nennt (Bd. 27, S. 6), zu sichern und notfalls mit Zwang durchzusetzen.

Mit der Menschenwürde ist dem staatlichen Handeln eine absolute Grenze gesetzt. Das Bundesverfassungsgericht stellt im Einklang mit dem Gesagten folgendes fest:

1. „Würde des Menschen“ bedeutet, daß dieser „eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte ‚Persönlichkeit‘“ (Bd. 5, S. 204), näherin eine „geistig-sittliche Person“ ist, welche die „Wesensanlage des Menschen“ ausmacht (Bd. 6, S. 36);
2. die Menschenwürde ist nach dem personalistischen Gemeinwohlbegriff auch der Verfassung „im Grundgesetz der oberste Wert“ (Bd. 6, S. 41) mit einem „Vorrang des Menschen und seiner Würde gegenüber der Macht des Staates“ (Bd. 7, S. 205);
3. das Grundgesetz bekennt sich zu einem personalistischen „Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet“ und als „objektive Wertordnung“, „als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten“ muß (Bd. 7, S. 199, 205), das Wehrrecht eingeschlossen;
4. es darf daher kein Gesetz geben, das den Menschen „zum bloßen Objekt im Staat“ herabwürdigt (Bd. 27, S. 6), seine „Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt“ oder überhaupt „Ausdruck der Verachtung des Wertes (ist), der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt“ (Bd. 30, S. 26).

Die Sozialethik und das Grundgesetz gehen davon aus, daß die grundsätzliche Inanspruchnahme des Staatsbürgers durch den Wehrdienst nicht die Menschenwürde berührt. Betroffen wird vielmehr allein der staatsbürgerliche Status, vor allem mit seinen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

So sagt das Bundesverfassungsgericht, um dies noch einmal zu wiederholen: „Das Institut der allgemeinen Wehrpflicht verstößt als solches weder gegen die Menschenwürde noch sonst gegen die Grundlagen unseres verfassungsrechtlichen Wertsystems“ (Bd. 12, S. 50). Mit der Anerkennung der Menschenwürde vertritt das Grundgesetz nicht ein „Menschenbild ... des selbstherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit. Es kann nicht grundgesetzwidrig sein, die Bürger zu Schutz und Verteidigung dieser obersten Rechtsgüter der Gemeinschaft, deren personale Träger sie selbst sind, heranzuziehen“ (Bd. 12, S. 51).

Beispiele für die Menschenwürde im Bereich von Befehl und Gehorsam

Die absolute Geltung der Menschenwürde in der Wehrgesetzgebung und im militärischen Alltag wird u. a. durch § 11, Abs. 1 des Soldatengesetzes ausdrücklich bekräftigt. Danach verpflichten Befehle, die gegen die Menschenwürde verstoßen, den Soldaten nicht zum Gehorsam. Im Zweifel hat der Soldat jedoch zunächst zu gehorchen.

Gemäß § 10, Abs. 4 SG darf der Vorgesetzte Befehle u. a. nur unter Beachtung der Gesetze und Dienstvorschriften erteilen, welche die Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde, wie Art. 1 des Grundgesetzes und der genannte § 11 SG zeigen, zwingend vorschreiben. Ferner ist auf § 12 SG hinzuweisen, wonach die Pflicht zur Kameradschaft die Achtung vor der „Würde“ des Soldaten voraussetzt.

Prinzipienethisch ist bereits oben ausführlich die Frage behandelt worden, wann die Menschenwürde praktisch verletzt wird, etwa dadurch, daß der Mensch zum bloßen Mittel zum Zweck, zum bloßen Objekt herabgewürdigt wird. Dieses Problem spielt im Bereich von Befehl und Gehorsam eine wichtige Rolle. Hierzu einige Beispiele:

1. Zur Frage der Haartracht wird im Jahresbericht des Wehrbeauftragten 1972 folgender Fall beschrieben: Ein Kompaniechef hatte einem Oberfeldwebel befohlen, mit einem Soldaten wegen seines neuen Haarschnitts („Irokesen-Haarschnitt“) eine Infanteriegefechtsausbildung durchzuführen. „Der Oberfeldwebel ließ daraufhin den Soldaten in Gegenwart von Kameraden durch Wasserpfützen und Wassergräben kriechen und mehrfach in Stellung gehen, wobei er auch zeitweise die ABC-Schutzmaske aufsetzen mußte. Der durchnäßte und erschöpfte Soldat hatte dann die Gefechtsausbildung fortzusetzen. Der Oberfeldwebel befahl dem Soldaten, an einem Kampfstand zu arbeiten, obwohl der diensttuende Sanitäter bereits auf nachteilige Folgen für den Gesundheitszustand hingewiesen hatte. Dieser Vorfall machte eine Behandlung des Soldaten im Sanitätsrevier notwendig. Einige Tage später ließ der Oberfeldwebel ein Holzgewehr anfertigen und mit einem nichttrocknenden Anstrich versehen. Dieses Holzgewehr mußte der Soldat dann tragen, wodurch er Hände und Uniform verschmierte und damit zum Gespött seiner Kameraden wurde. Der Kompaniechef hatte Soldaten seiner Einheit für den Fall etwaiger Disziplinlosigkeit eine gleiche Behandlung angedroht, wie sie dem Petenten zuteil geworden war“. Der Wehrbeauftragte wertet diesen Vorfall als „Mißachtung der Menschenwürde durch Vorgesetzte“, da der „Untergebene als Mensch zum Objekt herabgewürdigt“ worden ist¹⁷⁾.

Man kann hier auch von „schikanöser“ und damit die Menschenwürde zwangsläufig verletzender Behandlung sprechen¹⁸⁾.

2. Eine Verletzung der Menschenwürde liegt also nicht vor, wenn z. B. im Rahmen von Gefechtsübungen der Dienst in Regen und Schlamm durchgeführt wird, sofern der Rahmen des dienstlich Erforderlichen nicht in „schikanöser“ Absicht überschritten wird.

3. Eine Verletzung der Menschenwürde ist, wie der Wehrbeauftragte im

Jahresbericht 1970 feststellt, nicht gegeben, wenn ein Kompaniechef seine Soldaten während der Befehlsausgabe über Haar- und Barttracht belehrt, hierzu Soldaten vor die Front treten läßt und an ihnen demonstriert, wann eine Haartracht mit den Vorschriften vereinbar ist und wann nicht. Voraussetzung ist, daß der Vorgesetzte die Soldaten nicht vor der Front „durch abwertende Bemerkungen der Lächerlichkeit preisgegeben hat“⁽¹⁹⁾).

4. Verletzt wäre die Menschenwürde durch einen Erlaß über Haar- und Barttracht dann, wenn er, wie das Bundesverwaltungsgericht ausführt, den Soldaten zum „Objekt“, „zum bloßen Mittel“ dadurch „herabwürdigt oder erniedrigt“, daß er „seine ureigenste Intimsphäre mißachtet“, „seine Ehre in demütigender Weise verletzt“, wenn der Soldat „als geächtet oder gebrandmarkt erschiene“ oder „gröblich entstellt und so der Lächerlichkeit preisgegeben würde“⁽²⁰⁾.

5. Verletzt ist die Menschenwürde des Soldaten nicht dadurch, daß er als Staatsdiener die dem Staat aufzugebene Pflicht, die Menschenwürde der Gemeinschaftsglieder zu schützen, im Ernstfall Leib und Leben einsetzen muß. Ein solcher Eingriff durch Befehl kann „nach seiner Zielsetzung keine Verletzung des menschlichen Eigenwerts sein, wenn nur die Art seiner Durchführung die menschliche Würde respektiert“. Nicht respektiert wird sie „durch sinnlose, nur auf Propaganda berechnete ‚Durchhaltbefehle‘“⁽²¹⁾).

Die Freiheitsrechte des Wehrpflichtigen und die Frage des Gemeinwohlvorrangs

In Art. 17 a, Abs. 1 gibt das Grundgesetz eine Ermächtigung z. B. zu folgenden Grundrechtseinschränkungen:

1. Einschränkung der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG): eingeschränkt wird nicht das Grundrecht der freien Meinungsbildung und der aus ihr folgenden Informationsfreiheit, wohl aber der freien Meinungsäußerung; so darf sich nach § 15 des Soldatengesetzes der Soldat im Dienst nicht für oder gegen eine bestimmte politische Richtung betätigen, also nicht z. B. als Werber für eine politische Gruppe auftreten oder als Vorgesetzter seine Untergebenen für oder gegen eine politische Richtung beeinflussen; innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen bleibt während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung gewahrt in denjenigen Grenzen, welche die Pflicht zur Kameradschaft und die störungsfreie Gemeinsamkeit des Dienstes ziehen;

2. Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG): diese Ermächtigung besteht im Hinblick auf die Notwendigkeiten eines Krisenfalles; in politischen Versammlungen darf keine Uniform getragen werden (§ 15, Abs. 3 SG), es sei denn, die Teilnahme stellt die Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe dar; im Bereich von militärischen Grundstücken und Gebäuden steht das Hausrecht dem Kommandanten

zu mit der Befugnis, Versammlungen zu genehmigen oder zu verbieten. Diese Beispiele mögen genügen.

In Art. 17 a sind die Möglichkeiten von Grundrechtseinschränkungen im militärischen Statusverhältnis keineswegs erschöpfend festgehalten. Es werden lediglich Grundrechte genannt, die nicht bereits in ihrem Text selbst für das militärische Statusverhältnis geeignete Beschränkungsvollmachten enthalten.

Häufig wird Art. 17 a nicht seinem tatsächlich positiven Gehalt nach für den Soldaten erkannt. Die abschließende Aufzählung der in diesem Artikel genannten Einschränkungsmöglichkeiten bedeutet nämlich, daß außer den generellen, in den Grundrechtsartikeln selbst und den in Art. 17 a genannten Einschränkungsvollmachten weitere Beschränkungen exklusiv für das militärische Statusverhältnis ausgeschlossen sind. Dem Soldaten bleibt damit eine grundsätzliche Grundrechtsgarantie erhalten.

Eine solche herausragend rechtsstaatliche Sicherung der Grundrechte, wie sie nach allem durch Art. 17 a gegeben ist, hat es in der Geschichte der deutschen Wehrgesetzgebung bisher nicht gegeben. Die Folge ist der „Staatsbürger in Uniform“.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Frage einer Einschränkungsmöglichkeit von Grundrechten ist eine sozialetische Vorrangregel zu beachten. Diese besagt, das Interesse der Gemeinschaft an bestimmten Rechtsgütern, wie z. B. an den Freiheitsrechten, hat immer dann den Vorrang, wenn die in Frage stehenden Güter der Gemeinschaft auf der einen und des einzelnen Bürgers auf der anderen Seite entweder in sich gleichwertig sind oder das ethische Gut der Gemeinschaft schon in sich höherwertig ist.

In unserem Fall der Verteidigung nach außen handelt es sich um die Freiheitsgüter der Gemeinschaft und um die gleichwertigen Güter des einzelnen Staatsbürgers. Nach der beschriebenen Vorrangregel sind die staatsbürgerlichen Freiheitsgüter des einzelnen z. B. im militärischen Statusverhältnis einschränkbar, weil sie den Freiheitsrechten der Gemeinschaft als eines Ganzen gegenüber gleichwertig sind und in einem solchen Fall der Kollision gleichwertiger Güter stets der Gemeinschaft der Vorrang zukommt.

Diese Regel beruht demnach auf der Unterscheidung von „Wert“ und „Rang“. Nur ein solches Verfahren gewährleistet ein rechtsstaatliches Vorgehen. Die Grundrechtseinschränkungen des Art. 17 a im militärischen Statusverhältnis sind eine unmittelbare Folge dieses Prinzips.

Eine Anwendung der sozialetischen Vorrangregel auf die Menschenwürde des Art. 1 GG führt dagegen zum Ergebnis einer absoluten Uneinschränkbarkeit: Es gibt kein Rechtsgut, das der Menschenwürde gegenüber gleichwertig oder höherwertiger sein könnte. Sie bleibt in jedem Fall der unantastbare „oberste Wert“²²⁾ der Gemeinschaft und des Grundgesetzes.

Die beschriebenen Grundsätze zu den ethischen Fragen von Verteidigung und Wehrdienstverhältnis sollten besonders den jungen Menschen

gegenwärtig sein und in Schule und Erwachsenenbildung breitere Aufmerksamkeit gewinnen. Wesentliche, heute weit verbreitete Mißverständnisse könnten auf diesem Wege überwunden werden.

Anmerkungen

- ¹⁾ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 7, S. 198.
- ²⁾ Hierzu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 4, S. 15 f.; Bd. 5, S. 140; Bd. 6, S. 41; Bd. 13, S. 104 f.
- ³⁾ a. a. O. Bd. 2, S. 1.
- ⁴⁾ Freiherr v. Schorlemer, Offiziersstand und Rechtspflege. Grossenhain u. Leipzig 1893, S. 24.
- ⁵⁾ Kurt Wolzendorf, Der Gedanke des Volksheeres im Deutschen Staatsrecht. Tübingen 1914, S. 53.
- ⁶⁾ Ders., a. a. O., S. 45.
- ⁷⁾ Zum Problembereich eingehend Erich Schwenger, Die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes. Tübingen 1907.
- ⁸⁾ Freiherr v. Schorlemer, Offiziersstand und Rechtspflege, S. 28.
- ⁹⁾ H. v. Beseler, Vom Soldatenberufe. Berlin 1912, S. 12.
- ¹⁰⁾ Ders., a. a. O., S. 21.
- ¹¹⁾ von Klauf, Der gute Kamerad. Ein Lern- und Lesebuch für den Dienstunterricht des deutschen Infanteristen. Fortgesetzt von v. Loefen. 16. Aufl., Berlin 1911, S. 33.
- ¹²⁾ Erich v. Salzmann, Der neue Offizier. Berlin-Zehlendorf 1919, S. 3.
- ¹³⁾ Ders., a. a. O., S. 10.
- ¹⁴⁾ Ders., a. a. O., S. 11.
- ¹⁵⁾ Ders., a. a. O., S. 4.
- ¹⁶⁾ Otto Franke, Koalitionsrecht und Berufssoldaten. Berlin 1921, S. 31.
- ¹⁷⁾ Jahresbericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages 1972, S. 17.
- ¹⁸⁾ Vgl. Werner Scherer, Soldatengesetz und Vorgesetztenverordnung. Kommentar, 5. Aufl., München 1976, S. 102.
- ¹⁹⁾ Jahresbericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages 1970, S. 81.
- ²⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1972, S. 1727.
- ²¹⁾ Vgl. Siegfried Mann, Grundrechte und militärisches Statusverhältnis. In: Die Öffentliche Verwaltung, 1960, S. 413.
- ²²⁾ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 6, S. 41.

Literaturhinweise

- Baadt, Günter: Überwindung der Gewalt durch Gerechtigkeit (Reihe: Kirche und Gesellschaft, Heft 68). Köln 1980.
- Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Sozialisation in der Bundeswehr (Schriftenreihe Innere Führung – Reihe Ausbildung und Bildung, Heft 25). Bonn 1976.
- Ilseman, Carl-Gero von: Die Bundeswehr in der Demokratie. Hamburg 1971.
- Leber, Georg: Verantwortung für die Sicherheit – Neun Thesen zur Sicherheitspolitik in einer veränderten Welt (Reihe: Kirche und Gesellschaft, Heft 30). Köln 1976.
- Nagel, Ernst J.: Wehrdienst – Zivildienst (Reihe: Kirche und Gesellschaft, Heft 54). Köln 1978.

Zur Person des Verfassers

Dr. jur. Albrecht Langner, Professor für Politikwissenschaft an der Fachhochschule Niederrhein, Krefeld-Mönchengladbach.